



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION  
MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Gemäß Verteilerliste

**nur per E-Mail**

Datum 17. JUNI 2020  
Name Petra Göller  
Durchwahl 0711-123-3690  
Aktenzeichen 23-6972.1/7  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur  
Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 25. Mai 2020

Anlage  
Fördergrundsätze

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Baden-Württemberg ist ab 1. Januar 2012 in die Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen wieder eingestiegen. Die in diesem Zusammenhang erlassenen Fördergrundsätze sind am 31. Dezember 2019 außer Kraft getreten. Das Landesförderprogramm ist überaus erfolgreich und hat zu einem Ausbau der Jugendsozialarbeit an Schulen in Baden-Württemberg geführt. Die Landesregierung hat daher die Verlängerung dieses Förderprogramms bis zum 31. Dezember 2024 beschlossen.

Angesichts der Haushaltslage war eine Erhöhung der Förderpauschale von 16.700 Euro je Vollzeitstelle und eine Dynamisierung der Förderpauschale für diese freiwillige Landesleistung nicht möglich. Im Rahmen der Beratungen zum Staatshaushaltsplan 2020/2021 konnte allerdings nach intensiven Verhandlungen eine weitere Aufstockung des Fördervolumens erreicht werden. Neben der Regelförderung stellt das Land erneut im Rahmen des „Paktes für Integration“ zusätzliche Haushaltsmittel

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · [poststelle@sm.bwl.de](mailto:poststelle@sm.bwl.de)  
[www.sozialministerium-bw.de](http://www.sozialministerium-bw.de) · [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter [www.sozialministerium-bw.de/datenschutz](http://www.sozialministerium-bw.de/datenschutz)

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt



für die Schulsozialarbeit bereit. Die gesamten Ausgaben für diesen Förderzweck haben sich von ursprünglich 15 Mio. Euro in 2012 auf 31,3 Mio. Euro und 32,7 Mio. Euro in den Jahren 2020 und 2021 mehr als verdoppelt. Damit zeigt das Land sein großes Engagement im Bereich der Jugendsozialarbeit. Aus heutiger Sicht gehen wir davon aus, dass die im Etat eingestellten Haushaltsmittel weiterhin ausreichen werden, und alle förderfähigen Anträge einen Zuschuss in bisherigem Umfang erhalten können. Inwieweit sich die Fördersituation dieser Landesleistung darüber hinaus gestalten wird, ist derzeit offen und wird vor dem Hintergrund der künftigen Antragslage und der Haushaltsvorgaben zu beurteilen sein.

Für die Fortschreibung der Fördergrundsätze hat das Ministerium eine Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit eingesetzt. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe war sehr erfolgreich. Ab der neuen Förderperiode 2020 werden in der Schulsozialarbeit Qualitäts- und Weiterentwicklungsaspekte deutlich an Relevanz gewinnen. Durch Ihre wertvollen und wichtigen Beiträge wird sich die Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg qualitativ weiterentwickeln und damit die Fachkräfte vor Ort, aber insbesondere die Schülerinnen und Schüler, unterstützen. An dieser Stelle danken wir Ihnen allen für Ihre engagierte Mitarbeit bei der Neufassung der Fördergrundsätze recht herzlich.

Anbei übersende ich Ihnen die fortgeschriebenen Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 27. April 2012, zuletzt geändert am 25. Mai 2020.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf folgende Änderungen hinweisen:

Ziffer 1 – Verwendungszweck:

- Aufnahme eines Passus zur Sozialraumorientierung

Ziffer 4. 1 – Form und Höhe der Zuwendung / Anzahl der Schulstandorte:

- Zur Erhöhung der Qualität und Quantität der Schulsozialarbeit erfolgt eine Reduzierung des Einsatzes einer ab 1. August 2020 neu eingestellten Fachkraft von drei auf zwei Schulstandorten. Für die bereits geförderten Stellen gilt ein Bestandschutz hinsichtlich der Anzahl der Schulstandorte.
- Aufnahme eines Haushaltsvorbehalts

Ziffer 6.3.1. – 6.3.3 Verfahren:

- Präzisierung des Haushaltsvorbehalts

Sofern im maßgebenden Staatshaushaltsplan die veranschlagten Haushaltsmittel nicht ausreichen, ist die weitere Verfahrensweise umfassend geregelt.

Dabei besteht für bereits geförderte Stellen ein Bestandsschutz hinsichtlich der Förderhöhe. Im Rahmen der noch verbleibenden Mittel soll der Ausbau der Schulsozialarbeit in den Stadt- und Landkreisen, in denen das Verhältnis von Anzahl an Schülerinnen und Schülern zu einer Vollkraftstelle schlechter ist als der Landesdurchschnittswert, vorrangig unterstützt werden.

Ziffer 10 – Geltungsdauer:

- 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2024. Durch die Verlängerung der Geltungsdauer von zwei auf fünf Jahre wird für die Träger öffentlicher Schulen die erbetene verbesserte Planungssicherheit erreicht.

Ich bitte Sie, die Fördergrundsätze in Ihrem Geschäftsbereich in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann